

21. 1. Kann der von einer Vertragspartei mit der Wahrnehmung ihrer Belange beauftragte Rechtsanwalt zugleich eine eigene Vertragsverpflichtung gegenüber dem Vertragsgegner eingehen?

2. Zur Annahme eines Vertragsangebots ohne ausdrückliche Annahmeerklärung.

3. Zum mitwirkenden Verschulden.

BGB. §§ 133, 151, 157, 254.

III. Zivilsenat. Ur. v. 20. Mai 1930 i. S. Rechtsanwalt G. (Bekl.)  
w. offene Handelsgesellschaft H. (Kl.). III 289/29.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kaufmann S. in L. hat im November 1925 brieflich die Klägerin, deren Handelsvertreter er war, um ein Darlehen von 10000 RM. und versprach, ihr dafür eine erstfällige Briefhypothek in derselben Höhe abzutreten. Nachdem ihm das Darlehen unter der angebotenen Bedingung mündlich zugesagt worden war, schrieb er der Klägerin am 4. Dezember 1925, er habe die Abtretung bei seinem Notar beurkunden lassen wollen, dabei sei ihm aber der Bescheid geworden, daß der Betrag erst bezahlt sein müsse, bevor die Aushängung des Briefes vor sich gehe, er bitte daher um Überweisung der 10000 RM., im übrigen habe er seinen Notar gebeten, der Klägerin den vorher gekennzeichneten Sachverhalt zu bestätigen. In seinem Auftrage ging bei der Klägerin ferner aus der von den vier verklagten Rechtsanwälten gemeinsam betriebenen Kanzlei das folgende, ebenfalls vom 4. Dezember datierte Schreiben ein:

„Nach mir heute gewordener Mitteilung unseres Auftraggebers, des Herrn S., sind Sie bereit, diesem gegen Aushäudigung des näher dargelegten Hypothekenbriefes 10000 RM. zu überweisen. Wir möchten Sie bitten, diesen Betrag umgehend an Herrn S. auszuhändigen. Wir werden nach dessen Mitteilung vom Eingang des Geldes Ihnen den Hypothekenbrief sofort übermitteln. Sie haben vielleicht die Freundlichkeit, den Betrag auf das Postfachkonto des Herrn S. direkt zu überweisen. . . .“

Der Drittbeklagte, jezige Revisionskläger, hatte dieses Schreiben unterzeichnet. Am 5. Dezember 1925 schrieb die Klägerin an S. unter Bezugnahme auf seine beiden Briefe, auf die mündliche Aussprache und auf das soeben von seinem Notar eingegangene Schreiben, sie habe ihm 10000 RM. überwiesen und sehe der Überfendung des Hypothekenbriefes entgegen. Die 10000 RM. gingen demnächst auch bei S. ein. Dagegen gelangte der Hypothekenbrief nicht in den Besitz der Klägerin. Er lag damals noch beim Grundbuchamt, weil der Grundstückseigentümer dort noch nicht der Aushäudigung des Briefes an S. zugestimmt hatte. Am 15. Dezember 1925 erteilte darauf S. in der Kanzlei der verklagten Rechtsanwälte den Auftrag zur Wsfendung folgenden Schreibens an die Klägerin, das demnächst, ebenso vom Drittbeklagten unterzeichnet wie das Schreiben vom 4. Dezember, bei ihr einging:

„In der Angelegenheit des Herrn S. nehmen wir Bezug auf unser Schreiben vom 4. d. Mts., auf Grund dessen Sie Herrn S. den Betrag von 10000 RM. überwiesen haben. Leider hat sich die Aushäudigung des Hypothekenbriefes beim Grundbuchamt dadurch verzögert, daß zunächst noch eine Erklärung des Käufers des Grundstücks beigezogen werden mußte, dieser aber verreist war. Wir werden die Angelegenheit dauernd im Auge behalten, um Ihnen in aller kürzester Frist den Hypothekenbrief übermitteln zu können.“

In den folgenden Tagen gab der Grundstückseigentümer seine Einwilligung zur Aushäudigung des Hypothekenbriefes an S. Sie wurde in der Kanzlei der Beklagten abgegeben und von ihr dem S. mitgeteilt. S. ließ sich hierauf vom Grundbuchamt den Hypothekenbrief übergeben, häudigte ihn aber nicht der Klägerin aus, sondern trat ihn an einen gutgläubigen Dritten ab. Am 8. April 1926 nahm er sich das Leben. In dem über seinen Nachlaß eröffneten Konkursverfahren fiel die Klägerin mit ihrer Darlehensforderung aus.

Die Klägerin erhob gegen die vier Rechtsanwälte wegen eines Teilbetrags ihres Verlustes in Höhe von 1000 RM. Klage. Die Beklagten baten um Abweisung der Klage und begehrtten widerklagend Feststellung, daß der Klägerin ein Schadensersatzanspruch, wie sie sich dessen berühme, nicht zustehe. Das Landgericht gab der Klage statt und stellte auf die Widerklage fest, daß der Klägerin aus der Berufstätigkeit der Beklagten der Schadensersatzanspruch von 10000 RM. nur zu einem Drittel zustehe. Das Oberlandesgericht dagegen gab der Klage gegen den Drittbeklagten in vollem Umfange statt und wies seine Widerklage ab; den drei anderen Beklagten gegenüber wies es die Klage ab und erkannte nach ihrem Widerklagantrage. Die Revision des Drittbeklagten blieb erfolglos.

#### Gründe:

Die Revision rügt Verletzung der §§ 133, 145 fgl., 157, 254 BGB. Sie meint, ein Vertragsverhältnis zwischen der Klägerin und den Beklagten sei nicht zustande gekommen, da die Klägerin dem Drittbeklagten (im folgenden als Beklagter bezeichnet) auf seine Briefe überhaupt nicht geantwortet, sondern nach wie vor ausschließlich mit S. verhandelt und ihm gegenüber niemals zum Ausdruck gebracht habe, daß sie durch eine Erklärung des Beklagten irgendein Recht diesem gegenüber erlangt habe und daß sie im Vertrauen hierauf dem S. das Darlehen gebe. Außerdem treffe die Klägerin in jedem Falle ein erhebliches Mitverschulden an der Entstehung des Schadens.

In beiden Richtungen ist die Revision nicht begründet.

Wegen des Vertragsverhältnisses führt das Berufungsgericht folgendes aus: Wenn die Klägerin behauptete, durch die vom Beklagten unterzeichneten Schreiben vom 4. und 15. Dezember 1925 habe sich dieser ihr gegenüber verpflichtet, ihr den Hypothekenbrief zu verschaffen, und im Vertrauen hierauf habe sie dem S. das Darlehen von 10000 RM. ausgezahlt, so könne ihr darin nur Recht gegeben werden. Dadurch, daß S. den Beklagten beauftragt habe, diese beiden Schreiben an die Klägerin zu richten, seien zunächst allerdings nur Vertragsbeziehungen zwischen ihm und S. entstanden. Es sei aber rechtlich sehr wohl möglich, daß sich der Beauftragte im Rahmen und in Ausführung des ihm erteilten Auftrags einem Dritten gegenüber zu Handlungen oder Leistungen in der Weise verpflichte, daß der Dritte selbständig Ansprüche gegen ihn

erlange. Gerade der Anwalt, der vermöge seiner Stellung im Rechtsleben der Vertrauensmann und die Mittelsperson der Rechtsuchenden sei, werde häufig vor Aufgaben dieser Art gestellt. Verpflichtete er sich in der angegebenen Weise einem Dritten gegenüber, dann bleibe zwar derjenige, der ihn zu der Erklärung veranlaßt habe, sein Auftraggeber. Aber gleichwohl erlange der Dritte auf Grund der ihm gegenüber eingegangenen Bindung das Recht, die in Aussicht gestellte Leistung vom Anwalt zu verlangen. Die späteren Verhandlungen, welche die Klägerin wegen der Darlehensangelegenheit nach den Briefen vom 4. und 15. Dezember noch mit S. selbst geführt habe, hätten die von der Klägerin bereits angenommene Verpflichtung nicht mehr berührt.

Diese Ausführungen sind, soweit sie sich auf den Inhalt und das Zustandekommen des Vertrags zwischen der Klägerin und dem Beklagten beziehen, allerdings etwas knapp gehalten, lassen aber doch mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, was das Berufungsgericht meint. Indem das Urteil wiederholt hervorhebt, daß der Beklagte sich „der Klägerin (bzw. dem Dritten) gegenüber“ verpflichtet habe, bringt es zum Ausdruck, daß es sich nicht etwa um einen Vertrag zugunsten eines Dritten im Sinne der §§ 328 f. BGB. handelte, sondern um eine, allerdings durch einen Auftrag des S. veranlaßte, im übrigen aber selbständige vertragliche Verpflichtung eigener Art, die der Beklagte der Klägerin gegenüber einging mit dem Inhalt, „ihr den Hypothekenbrief zu verschaffen“. Diese Auslegung des Briefes vom 4. Dezember 1925 ist rechtlich möglich und verletzt keine Auslegungsgrundsätze, insbesondere nicht die der §§ 133, 157 BGB. Sie liegt im Gegenteil nach dem Wortlaut des in Bezug genommenen Schreibens sogar nahe. Wenn darin der Beklagte die Klägerin ausdrücklich bittet, die 10000 RM. dem S. direkt auf sein Postcheckkonto zu überweisen, und hinzufügt, daß er (oder sein Büro) nach Mitteilung vom Eingang des Geldes der Klägerin den Hypothekenbrief sofort übermitteln werde, so konnte die Klägerin dieses Dazwischentreten einer bekannten Anwaltsfirma sehr wohl dahin auffassen, daß der Anwalt nunmehr auf Grund eigener Verpflichtung für die Verschaffung des Hypothekenbriefes sorgen wolle. Auch der Brief vom 15. Dezember ist durchaus geeignet, diese Auslegung zu unterstützen. Die Ausführungen des Berufungsgerichts bezeugen also insoweit keinem rechtlichen Bedenken.

Wenn die Revision dieser Auffassung gegenüber unter Berufung auf Friedlaender, Rechtsanwaltsordnung, Erl. vor § 30 Anm. 23, und Bemerkung zur Entsch. JW. 1930 S. 1193 Nr. 10 noch ein Bedenken allgemeiner Natur vorbringt und sich gegen die Annahme wendet, daß die Klägerin als Vertragsgegnerin des S. in ein Vertragsverhältnis zu dessen Anwalt habe treten wollen, so trifft dieses Bedenken den vorliegenden Fall nicht und bedarf daher hier keiner grundsätzlichen Erörterung. Friedlaender wendet sich namentlich gegen die Annahme eines stillschweigenden Anwaltvertrags in solchen Fällen, wo der Vertragsgegner eines Anwaltsklienten den Anwalt um Rat oder Auskunft bittet, z. B. über die Zahlungsfähigkeit des Klienten, mit dem er einen Vergleich zu schließen beabsichtigt. Der gegenwärtige Fall liegt völlig anders. Hier hat S. selbst seinen Anwalt beauftragt, an die Klägerin zu schreiben, und zwar gerade zu dem für alle Beteiligten gleichmäßig erkennbaren Zwecke, daß die Haftungsübernahme durch den Anwalt die Klägerin bestimmen sollte, einen Barbetrag auszuführen, den sie sonst nicht ausgezahlt haben würde.

Zuzugeben ist der Revision, daß der Brief des Beklagten vom 4. Dezember 1925 zunächst allerdings nur als Vertragsangebot anzusehen war und daher der Annahme bedurfte. Die Annahmeerklärung brauchte aber keine ausdrückliche zu sein und brauchte auch nicht notwendig dem Antragenden persönlich erklärt zu werden, wenigstens dann nicht, wenn aus seinem Angebot erhellte, daß er auch eine an eine andere Stelle gerichtete Annahmeerklärung als ihm gegenüber abgegeben gelten lassen wollte; in diesem Falle hatte er nämlich im Sinne des § 151 BGB. auf eine ihm gegenüber zu eigenen Händen abzugebende Erklärung der Annahme der im Briefe vom 4. Dezember enthaltenen Verpflichtungserklärung verzichtet. Die Aufforderung, die 10000 RM. direkt auf das Postsparkonto des S. zu übermitteln, konnte und mußte nach den oben erörterten Umständen dahin verstanden werden, daß die Erfüllung dieser Bitte zugleich als Annahme des Vertragsangebots des Beklagten gelten sollte. So meint es auch offenbar die Klägerin, wenn sie ausführt, der Beklagte habe sich ihr gegenüber verpflichtet, ihr den Hypothekenbrief zu verschaffen, und im Vertrauen hierauf habe sie dem S. das Darlehen von 10000 RM. ausgezahlt; indem das Berufungsgericht diese Ausführung am Eingang seiner Entscheidungsgründe

ausdrücklich billigt, schließt es sich dieser Auffassung an. Die Ausführungen des Berufungsurteils zu diesem Punkte reichen bei aller Kürze aus und lassen einen Rechtsirrtum, insbesondere eine Verkennung der Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Vertrags (§§ 145 flg. BGB.) nicht erkennen. Auch die weiteren Ausführungen des Vorderrichters, daß die folgenden Verhandlungen der Klägerin mit E. an diesem Abkommen zwischen ihr und dem Beklagten nichts mehr geändert hätten, sind von Rechtsirrtum frei.

Ein Mitverschulden der Klägerin verneint das Berufungsgericht schon deshalb, weil ihr daraus, daß sie sich zur Aushändigung des Geldes an E. vor dem Empfang des Hypothekenbriefs entschloß, kein Vorwurf zu machen sei; die Versicherung eines in Rechtsfachen erfahrenen Anwalts habe ihr genügen müssen. Dieser Auffassung ist lediglich zuzustimmen; der Beklagte kann sich gegenüber dem Vorwurf mangelnder Sorgfalt nicht darauf berufen, daß das von der Klägerin in ihn gesetzte Vertrauen selbst einen Mangel an Sorgfalt verrate. Mit Recht fügt das Berufungsgericht hinzu, das Vertrauen auf die Zusicherung des Beklagten erkläre es auch, daß die Klägerin noch keinen Verdacht gegen E. geschöpft habe, als sich die Übergabe des Hypothekenbriefs an sie verzögerte, zumal da sie sich bei der Erklärung des Beklagten in dem späteren Schreiben vom 15. Dezember 1925 und bei den vom Berufungsgericht noch herangezogenen Äußerungen des E. selbst habe beruhigen können. Wenn man angesichts dieser Erklärung vom 15. Dezember der Klägerin überhaupt habe ansinnen wollen, selbst auf eine raschere Erledigung der Angelegenheit zu dringen, so wäre doch dafür, wie das Berufungsgericht zutreffend meint, jedenfalls nur eine Zeit in Betracht gekommen, als der Schaden schon eingetreten war und somit eine Säumnis der Klägerin dafür nicht mehr ursächlich werden konnte. Auch diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden und verstoßen insbesondere nicht gegen § 254 BGB.